

Eingangsstempel	Barcode



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
 Tel: 0800/22 55 22-1515, Fax: 0512/53 40-1559, bildung@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

ANTRAG **AK-Bildungsbeihilfe** **SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER**

EINREICHFRIST 1. SEPTEMBER 2018 BIS 31. AUGUST 2019

1. Schüler/in (=Antragsteller/in)

BITTE SCHREIBEN SIE IN BLOCKSCHRIFT!

Nachname Vorname: männlich weiblich
 Sozialversicherungsnr.: ■■■■ Geburtsdatum: ■■■■ Familienstand:
 Telefon: Ordentlicher Wohnsitz; Straße:
 Postleitzahl: Ort:
 Schule:
 Klasse/Semester/Schulstufe:
 Wenn auswärtige Unterbringung während des gesamten Schuljahres (z. B. Heim):
 Straße:
 Postleitzahl: Ort:

Es wurde um die staatliche Schülerbeihilfe angesucht
 (siehe Einzelrichtlinie Pkt. 3.2): JA NEIN

Nur von Schüler/innen ohne aktueller Berufstätigkeit auszufüllen:

Der/Die Schüler/in war vor Schulbeginn in den letzten vier Jahren
 mindestens zwei Jahre in Tirol AK-umlagepflichtig beschäftigt (ohne Lehrzeit): JA NEIN
 Wenn ja, benötigen wir bei Erstantrag den Auszug der Gebietskrankenkasse über alle Versicherungszeiten.

Nur von Schüler/innen mit aktueller Berufstätigkeit auszufüllen:

Derzeitiger Erwerbsstatus (bitte ankreuzen und ergänzen)
 Beruf:.....

Teil-/Vollzeitbeschäftigung Arbeitgeber/Ort: seit:
 Geringfügige Beschäftigung Arbeitgeber/Ort: seit:
 Eltern-/Bildungskarenz Arbeitgeber (vorher)/Ort: seit:
 Andere Leistungen z.B. Arbeitslosengeld (bitte angeben)

2. Personendaten

Mutter (oder gesetzliche Vertreterin)

NachnameVorname:

Sozialversicherungsnr.: ■■■■ Geburtsdatum: ■■■■■■ Familienstand:

Telefon: Ordentlicher Wohnsitz; Straße:

Postleitzahl: Ort:

Derzeitige berufliche Tätigkeit oder anderer Erwerbsstatus (bitte ankreuzen und ergänzen)

Beruf:

Teil-/Vollzeitbeschäftigung Arbeitgeber: Ort:

Geringfügige Beschäftigung Arbeitgeber: Ort:

Eltern-/Bildungskarenz/Pension Arbeitgeber (vorher): Ort:

Andere Leistungen z.B. Arbeitslosengeld (bitte angeben)

Selbstständigkeit Landwirtschaft Hausfrau

Vater (oder gesetzlicher Vertreter)

NachnameVorname:

Sozialversicherungsnr.: ■■■■ Geburtsdatum: ■■■■■■ Familienstand:

Telefon: Ordentlicher Wohnsitz; Straße:

Postleitzahl: Ort:

Derzeitige berufliche Tätigkeit oder anderer Erwerbsstatus (bitte ankreuzen und ergänzen)

Beruf:

Teil-/Vollzeitbeschäftigung Arbeitgeber: Ort:

Geringfügige Beschäftigung Arbeitgeber: Ort:

Eltern-/Bildungskarenz/Pension Arbeitgeber (vorher): Ort:

Andere Leistungen z.B. Arbeitslosengeld (bitte angeben)

Selbstständigkeit Landwirtschaft Hausmann

Lebensgefährte/in oder Ehepartner/in (bei neuer Partnerschaft eines Elternteils, wenn im gemeinsamen Haushalt lebend)

NachnameVorname: männlich weiblich

Sozialversicherungsnr.: ■■■■ Geburtsdatum: ■■■■■■ Familienstand:

Telefon: Ordentlicher Wohnsitz; Straße:

Postleitzahl: Ort:

Derzeitige berufliche Tätigkeit oder anderer Erwerbsstatus (bitte ankreuzen und ergänzen)

Beruf:

Teil-/Vollzeitbeschäftigung Arbeitgeber: Ort:

Geringfügige Beschäftigung Arbeitgeber: Ort:

Eltern-/Bildungskarenz/Pension Arbeitgeber (vorher): Ort:

Andere Leistungen z.B. Arbeitslosengeld (bitte angeben)

Selbstständigkeit Hausfrau/mann

Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird (inkl. Antragsteller/in)

Kind (Nach- und Vorname)

3. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie beizulegen

- Schulbesuchsbestätigung vom laufenden Schuljahr
- Einkommensnachweis (von Eltern, Lebensgefährten/Ehepartnern, Antragsteller/in):
 - Jahreslohnzettel bzw. Einkommenssteuerbescheid vom letzten Kalenderjahr oder aktueller Monatslohnzettel
 - Nachweis über andere Leistungen z.B. Pension, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Weiterbildungsgeld usw.
- Auszug der Gebietskrankenkasse über die gesamten Versicherungszeiten (Eltern, Antragsteller/in), wenn keine aktuelle Berufstätigkeit, eine geringfügige Beschäftigung oder der Bezug von anderen Leistungen z.B. Arbeitslosengeld, Weiterbildungsgeld vorliegt
- Nachweis über Unterhaltszahlungen für alle Kinder. (bei aktuellem Bezug)

Bei Schüler/innen ab der 10. Schulstufe sind noch beizulegen (Ausnahme bei AHS und BMHS für Berufstätige einschließlich ihrer Sonderformen, Ausbildungen nach dem TSBBG, dem GuKG und dem MAB-Gesetz):

- Ablehnender Bescheid über die staatliche Schülerbeihilfe bei Schüler/innen (siehe Einzelrichtlinie 3.2)

Ich bestätige durch meine Unterschrift die Richtigkeit der Angaben und erkläre mich durch meine Unterschrift einverstanden, dass die angeführten Daten automationsunterstützt (EDV) bei der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol bearbeitet und evident gehalten werden. Zudem bin ich einverstanden, dass diese Daten bei Bedarf an Behörden der öffentlichen Hand und an andere mit der Förderung desselben Gegenstandes befassete Institutionen übermittelt werden und dass zur Überprüfung meiner Angaben Abfragen beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger durchgeführt werden können.

Ich nehme zur Kenntnis, dass unrichtige Angaben den Widerruf der Förderzusage bzw. die Rückforderung eines bereits ausbezahlten Förderbetrages nach sich ziehen kann und dass unvollständig ausgefüllte Anträge, bei denen Unterlagen fehlen, negativ bearbeitet werden.

Im Falle einer Beihilfenzusage ersuche ich um Überweisung auf folgendes inländische Konto:

Bankinstitut:



IBAN:

Sie finden diese Codes (BIC, IBAN) auf Ihrem Kontoauszug bzw. auf der Rückseite Ihrer Bankomatkarte.

Datum: Unterschrift:
(bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

Achtung

Haben Sie alles Erforderliche beigelegt?

Bitte beachten Sie:

- Die allgemeinen Richtlinien finden Sie als Beiblätter im Anhang zu diesem Antrag.
Die Richtlinien können Sie auch jederzeit im Internet unter www.ak-tirol.com herunterladen oder unter der kostenlosen Telefonnummer 0800 22 55 22 - 1515 anfordern. Sie helfen Ihnen beim Ausfüllen des Antrages und informieren Sie sowohl über die zulässigen Einkommensgrenzen und Förderhöhen als auch die dem Antrag beizulegenden Unterlagen (z.B. Einkommensteuerbescheid).
- Falsche Angaben im Antrag können den Widerruf der Förderzusage bzw. die Rückforderung eines bereits ausbezahlten Förderbetrages nach sich ziehen.
- Unvollständig ausgefüllte Anträge oder Anträge, bei denen Unterlagen wie zum Beispiel Einkommensteuerbescheid, Schulbesuchsbestätigung etc. fehlen, werden negativ bearbeitet.

Ansuchen und Informationen zur staatlichen Schülerbeihilfe:

- Für allgemeinbildende und berufsbildende mittlere und höhere Schulen:
Landesschulrat für Tirol, Abteilung Schülerbeihilfe, Innrain 1, 6020 Innsbruck,
Tel. 0512-52033 DW 116 bis 118, Internet: www.lsr-t.gv.at
- Für die Ausbildung in der Medizinischen Fachassistenz und für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen:
Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei,
Heiliggeiststr. 7-9, 6020 Innsbruck, Tel. 0512-508 DW 2548, Internet: www.tirol.gv.at/schulbeihilfe
- Für Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten:
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Minoritenplatz 5, 1010 Wien, Tel. 01-53120-0

RICHTLINIEN ZUM ANTRAG SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER 2018/2019

Einzelrichtlinie AK-Bildungsbeihilfe für Schülerinnen und Schüler

1. EINLEITUNG

Die Einzelrichtlinie regelt in Ergänzung der Rahmenrichtlinie die AK-Bildungsbeihilfe für Schüler/innen.

2. ANSPRUCHSBERECHTIGUNG

Die AK fördert

- 2.1. Kinder, wenn mindestens ein Elternteil/gesetzlicher Vertreter zum Zeitpunkt der Antragstellung in Tirol AK-zugehörig ist und entweder Arbeiterkammerumlage in Tirol entrichtet oder in den letzten vier Jahren mindestens zwei Jahre in Tirol arbeiterkammerumlagepflichtig beschäftigt war.
- 2.2. Kinder von ehemaligen AK-zugehörigen Pensionisten.
- 2.3. Schüler/innen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung arbeiterkammerumlagepflichtig in Tirol beschäftigt sind (mindestens 6 Monate durchgängig) oder in den letzten vier Jahren mindestens zwei Jahre in Tirol arbeiterkammerumlagepflichtig beschäftigt waren.

3. FÖRDERBEREICH

Folgende Ausbildungswege werden gefördert:

- 3.1 9. Schulstufe an einer AHS, BMHS und Polytechnischen Schule; ebenso die 9. Schulstufe an einer Sonderschule, sofern diese dort in Form einer Polytechnischen Schule oder eines Berufsvorbereitungsjahres geführt wird (alle in Vollzeit).
- 3.2 Im Fall, dass kein Anspruch auf eine Schulbeihilfe des Bundes lt. SchBeihG besteht, wird ab der 10. Schulstufe die AHS als auch die BMHS einschließlich ihrer Sonderformen (z.B. Aufbaulehrgang, Kolleg) gefördert.
- 3.3 AHS und BMHS für Berufstätige einschließlich ihrer Sonderformen.
- 3.4 Folgende berufsbegleitende oder in Vollzeit geführte Ausbildungen nach dem TSBBG: Fach-Sozialbetreuer/in und Diplom-Sozialbetreuer/in bzw. gleichartige Ausbildungsverhältnisse, die durch andere Landesgesetzgebungen in Österreich geregelt sind.
- 3.5 Folgende berufsbegleitende oder in Vollzeit geführte Ausbildungen nach dem GuKG: Pflegeassistent, Pflegefachassistent und das Diplom der Allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege (auslaufend) sowie setting- und zielgruppenspezifische Spezialisierungen (mind. 90 ECTS).
- 3.6 Ausbildung in der Medizinischen Fachassistenten (mind. drei Ausbildungen der medizinischen Assistenzberufe gemäß § 20 MABG).
- 3.7 Für 3.1 bis 3.4 gilt: Gefördert werden nur Schüler und Schülerinnen an öffentlichen Schulen oder privaten Schulen mit Öffentlichkeitsrecht.
- 3.8 Auslandssemester (mind. 1 Monat, max. 4 Semester), die im Rahmen eines in Punkt 3.1 bis 3.6 erwähnten Ausbildungsweges durchgeführt werden und bei denen es sich um einen anerkannten Teil der inländischen Ausbildung handelt.

4. FÖRDERKUMULIERUNG

Für Antragsteller unter 2.1 und 2.2, die Ausbildungswege nach Punkt 3.2 besuchen, gilt: Der gleichzeitige Bezug einer AK-Bildungsbeihilfe und einer staatlichen Schulbeihilfe ist nicht möglich.

5. EINKOMMENSRENZE

- 5.1 Bei Anspruchsberechtigten nach Punkt 2.1 und Punkt 2.2 darf das durchschnittliche Monatsnettoeinkommen der Eltern/gesetzlichen Vertreter die Einkommensgrenze von € 1.710,-- bei einem Kind nicht übersteigen. Bei Anspruchsberechtigten nach Punkt 2.1. und Punkt 2.2., die ein Auslandssemester absolvieren, darf das durchschnittliche Monatsnettoeinkommen der Eltern/gesetzlichen Vertreter die Einkommensgrenze von € 2.070,-- bei einem Kind nicht übersteigen. Der Steigerungsbetrag für jedes weitere Kind für das Familienbeihilfe bezogen wird, beträgt € 255,-- (siehe Punkt 6 Einkommensstaffelung Mehrkindfamilie). Der Steigerungsbetrag für die auswärtige Unterbringung des Anspruchsberechtigten während des gesamten Ausbildungsjahres beträgt € 370,--. Sofern der zweite Elternteil/Lebensgefährte im gemeinsamen Haushalt lebt und berufstätig ist, wird ein einmaliger Steigerungsbetrag von € 200,-- wirksam.

5.2 Bei Anspruchsberechtigten nach Punkt 2.3 wird nur das Einkommen des Antragstellers berücksichtigt. Das durchschnittliche Monatsnettoeinkommen darf die Einkommensgrenze von € 1.510,-- nicht übersteigen. Der Steigerungsbetrag für die auswärtige Unterbringung des Anspruchsberechtigten während des gesamten Ausbildungsjahres beträgt € 370,--. Bei Anspruchsberechtigten nach Punkt 2.3, die ein Auslandssemester absolvieren, darf das durchschnittliche Monatsnettoeinkommen die Einkommensgrenze von 1. 870,-- nicht übersteigen.

6. EINKOMMENSSTAFFELUNG MEHRKINDFAMILIE GEMÄSS 5.1

Schulbesuch im Inland

1 Kind € 1.710,-- netto/M. jedes weitere Kind € 255,-- netto/M.

Schulbesuch Auslandssemester

1 Kind € 2.070,-- netto/M. jedes weitere Kind € 255,-- netto/M.

7. BEIHILFENHÖHE

Die Beihilfenhöhe wird einkommensgestaffelt berechnet und die AK-Bildungsbeihilfe für Schüler/innen wird für das laufende Schuljahr einmal ausbezahlt. Die Beihilfenhöhe liegt zwischen € 300,-- und € 690,-- pro Schuljahr und sofern eine positive Beihilfenbearbeitung erfolgt und eine ganzjährige kostenpflichtige auswärtige Unterbringung des Antragstellers gegeben ist, wird zusätzlich eine einmalige Beihilfe in der Höhe von € 100,-- pro förderbarem Ausbildungsjahr gewährt. Die Beihilfenhöhe für Auslandssemester liegt zwischen € 340,-- und € 850,-- pro Schuljahr.

8. ZEITRAUM DER ANTRAGSSTELLUNG

Antragsschluss für das laufende Ausbildungsjahr ist der 31. August. Pro Ausbildungsjahr kann nur ein Antrag auf Beihilfe gestellt werden. Eine Antragstellung für ein zurückliegendes Ausbildungsjahr ist nicht möglich.

Rahmenrichtlinie

1. EINLEITUNG

Die Rahmenrichtlinie regelt die allgemeinen Förderbedingungen für die Bildungsbeihilfen (inkl. Zukunftsaktie) der AK Tirol. Sie bildet die Grundlage für die Einzelrichtlinien, welche die Bildungsbeihilfen im Detail regeln.

2. ALLGEMEINE ZIELE

- 2.1 Die Bildungsbeihilfen sollen AK-Mitglieder und Kinder von AK-Mitgliedern in der Aus- und Weiterbildung unterstützen und Bildungschancen für einkommensschwächere AK-Mitglieder und deren Kinder eröffnen.
- 2.2 Im Rahmen der Bildungsbeihilfen sollen Aus- und Weiterbildungen gefördert werden, die für die AK Tirol aus bildungspolitischer Sicht besonders förderungswürdig erscheinen.

3. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 3.1 **AK-Mitglied:** Die AK ist als Arbeitnehmerinteressenvertretung eine Institution mit gesetzlich verankerter Mitgliedschaft. AK-Mitglieder sind AK-Zugehörige, die im AK-Gesetz 1992 definiert sind. Zu den AK-Mitgliedern zählen u.a.: Arbeitnehmer/innen; geringfügig Beschäftigte; freie Dienstnehmer/innen, Lehrlinge; Arbeitslose und Notstandshilfebezieher/innen, die zuvor eine AK-zugehörige Beschäftigung hatten; in Karenz befindliche Arbeitnehmer/innen;
- 3.2 **AK Umlage:** Jedes AK-Mitglied hat eine monatliche AK-Umlage von 0,5 Prozent des Bruttoeinkommens bis zur Höchstbeitragsgrundlage in der Sozialversicherung zu entrichten. Es handelt sich hier um einen Pflichtbeitrag, der mit den Sozialversicherungsbeiträgen eingehoben wird. Von der AK-Umlage sind bestimmte Personengruppen befreit u.a. geringfügig Beschäftigte, freie Dienstnehmer/innen unter der Geringfügigkeitsgrenze, Lehrlinge, Arbeitslose, Notstandshilfebezieher/innen, in Karenz befindliche Arbeitnehmer/innen.
- 3.3 **Andere Beschäftigungsgruppen:** Freiberufler/innen und Selbstständige sowie einige Gruppen von unselbstständigen Beschäftigten wie z.B. Beamte in der Hoheitsverwaltung, Arbeitnehmer/innen in Unterrichts- und Erziehungsanstalten oder in der Land- und Forstwirtschaft sind nicht AK-zugehörig und erhalten keine AK-Bildungsbeihilfe.
- 3.4 **Anspruchsberechtigung:** In den Einzelrichtlinien wird unter der Überschrift „Anspruchsberechtigung“ definiert, welche AK-Mitglieder grundsätzlich eine AK-Bildungsbeihilfe beziehen können. Bei der Überprüfung

der Anspruchsberechtigung ist der Zeitpunkt der Antragstellung (Datum der Postaufgabe oder des AK-Eingangsstempels) maßgebend.

3.5 **Durchschnittliches Monatsnettoeinkommen:** Es gibt einkommensabhängige und einkommensunabhängige Bildungsbeihilfen. Bei der einkommensabhängigen Bildungsbeihilfe wird das durchschnittliche Monatsnettoeinkommen herangezogen. Dies ist ein Zwölftel des im letzten Kalenderjahr erzielten Nettoeinkommens minus 13. und 14. Gehalt. Zum Einkommen zählen u. a.:

- Erwerbseinkommen inklusive Überstunden und Zulagen; Zugrunde gelegt wird der Jahreslohnzettel oder Einkommensteuerbescheid; bei pauschalierter Land- und Forstwirtschaft erfolgt der Nachweis durch den letzten land- und forstwirtschaftlichen Einheitswertbescheid; bei Verpachtung durch die Pachtzinsvereinbarung und bei Vermietungen durch den Einkommensteuerbescheid; bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, mit dem Einkommensteuerbescheid für das letzte vorliegende Kalenderjahr. Bei Selbstständigen wird bei steuerlichen Verlusten ein fiktives Facharbeitereinkommen gerechnet (mittleres Monatsbruttoeinkommen der jeweiligen Wirtschaftsklasse vermindert um 30%).
- 20 % der aktuellen Lehrlingsentschädigung
- Leistungen von Pensionsanstalten z.B. Eigenpensionen (z.B. Alterspension, Invaliditätspension, Berufsunfähigkeitspension) und Hinterbliebenenpensionen (Waisen- oder Witwen-, Witwenpensionen), Übergangsgeld, Ausgleichszulage
- Leistungen der Arbeitsmarktverwaltungen: z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sondernotstandshilfe, Übergangsgeld, Pensionsvorschuss, Stiftungsgeld, Weiterbildungsgeld, Bildungsteilzeitgeld, Fachkräftestipendien
- Bedarfsorientierte Mindestsicherung (Sozialhilfe)
- Leistungen von Krankenversicherungsträgern: z.B. Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld bzw. gleichwertige ausländische Leistungen, Krankengeld
- Unterhaltszahlungen

Nicht zum Einkommen zählen:

- 13. und 14. Gehalt, Familienbeihilfe, Abfertigungszahlungen, Beihilfen für Aus- und Weiterbildungen, Pflegegeld, Taschengeld für Ausbildungen nach dem GuKG

Nur wenn gegenüber dem letzten Kalenderjahr eine nachweisliche Verschlechterung der Einkommenssituation vorliegt (Gründe z.B. durch Pensionierung oder Arbeitslosigkeit), kann vom aktuellen Einkommen (Monatslohnzettel) ausgegangen werden. Bei einer gravierenden Verschlechterung der Einkommenssituation kann eine neuerliche Bearbeitung beantragt werden. Bei Antragsteller/innen, die selbst vor Ausbildungsbeginn berufstätig waren und ihre Berufstätigkeit aufgrund der Ausbildung einstellen, wird das Einkommen des vorhergehenden Kalenderjahres nicht berücksichtigt.

3.6 **Einkommensermittlung:** Bei Anspruchsberechtigten nach Punkt 2.1 und Punkt 2.2 der jeweiligen Einzelrichtlinien gilt: Berücksichtigt wird das Einkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern/Erziehungsberechtigten oder bei einer neuen Partnerschaft kann ein anteilmäßiges Einkommen des im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebensgefährten eines Elternteils/Antragstellers (Einkommen dividiert durch die Zahl der Personen im Haushalt mal Zahl jener Personen, für die der Lebensgefährte unterhaltspflichtig ist) berücksichtigt werden. Fließen für die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder und/oder für den Elternteil Unterhaltszahlungen oder Bezüge der Waisen-/Witwenpension zu, so werden diese berücksichtigt. Geleistete Unterhaltszahlungen an Dritte gelten einkommensmindernd. Hinzugerechnet wird auch immer die aktuelle Lehrlingsentschädigung, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin sich in einer Lehrausbildung befindet. Dementsprechend gilt auch bei der Bildungsbeihilfe für Lehrlinge eine höhere Einkommensgrenze. Bei Anspruchsberechtigten nach Punkt 2.3 der jeweiligen Einzelrichtlinien gilt: Berücksichtigt wird das Einkommen des Antragstellers.

3.7 **Einkommensgrenze:** Die Einkommensgrenze legt fest, wie hoch das durchschnittliche Monatsnettoeinkommen maximal sein darf, um einen Anspruch auf eine AK-Bildungsbeihilfe zu haben.

3.8 **Steigerungsbeträge für Kinder:** Das sind Beträge, um welche die Einkommensgrenze erhöht wird, sofern für ein weiteres Kind eine Familienbeihilfe bezogen wird. In den Einzelrichtlinien können deshalb Einkommensstaffelungen für Mehrkindfamilien vorkommen.

3.9 **Steigerungsbeträge bei auswärtiger Unterbringung:** Das sind Beträge, um welche die Einkommensgrenze erhöht wird, wenn für den Zweck der Ausbildung eine auswärtige Unterbringung von mindestens drei Tagen in der Woche während des gesamten Ausbildungsjahres vorliegt.

3.10 **Steigerungsbetrag „zweiter Elternteil/Lebensgefährte“:** Das ist ein einmaliger Betrag, um welche die Einkommensgrenze erhöht wird, sofern im gemeinsamen Haushalt der zweite Elternteil/Lebensgefährte berufstätig ist.

3.11 **Ausbildungsjahr:** Als Ausbildungsjahr wird der Zeitraum vom 1. September eines Jahres bis 31. August des darauffolgenden Jahres definiert (=12 Monate). Bei den AK-Bildungsbeihilfen für Lehrlinge, Schüler und Schülerinnen und Studierende kann pro Ausbildungsjahr nur ein Antrag auf Beihilfe gestellt werden. Bei Ausbildungen, die im späteren Verlauf eines Ausbildungsjahres beginnen (z.B. Beginn erst im März), wird die AK-Bildungsbeihilfe aliquotiert berechnet.

4. FÖRDERKUMULIERUNG UND DATENAUSTAUSCH

Der/die Antragsteller/in hat wahrheitsgemäße Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge bei anderen Förderstellen, die dieselbe Ausbildung betreffen, zu machen. Die AK Tirol behält sich das Recht vor, die Angaben auf Richtigkeit zu überprüfen. Gemäß den Einzelrichtlinien können Beihilfen von anderen Förderstellen (z.B. Beihilfen von Seiten des Bundes oder Landes) berücksichtigt werden. Mit dem Einreichen des Antrags auf eine AK-Bildungsbeihilfe stimmt der/die Antragsteller/in zu, dass die angegebenen persönlichen Daten zum Zwecke der Administration und Vermeidung von Doppelförderungen automatisationsunterstützt (EDV) bearbeitet und evident gehalten werden. Diese Daten können zum Zweck der Prüfung des Förderansuchens an Behörden der öffentlichen Hand und an andere mit der Förderung desselben Gegenstandes befasste Institutionen übermittelt werden.

5. FÖRDERABWICKLUNG

- 5.1 Das Förderansuchen ist mit den erforderlichen Unterlagen auf dem dafür vorgesehenen Formular schriftlich innerhalb der festgesetzten Antragsfrist, welche die Einzelrichtlinie vorgibt, bei der Bildungspolitischen Abteilung der AK Tirol oder in den AK-Bezirkskammern in Tirol einzubringen (Datum des Postaufgabestempels oder des Post- oder Eingangsstempels einer Bezirkskammer der AK Tirol ist entscheidend). Nach Ablauf der Frist werden die Anträge abgelehnt.
- 5.2 Die Förderstelle ist die Bildungspolitische Abteilung der AK Tirol, welche das Ansuchen überprüft und die Förderentscheidung dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitteilt. Die Bildungspolitische Abteilung der AK Tirol kann im Einzelfall zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
- 5.3 Zu spät eingereichte Anträge und nicht fristgerecht beigebrachte Unterlagen führen zu Ablehnungen für das laufende Ausbildungsjahr.
- 5.4 Der/die Antragsteller/in hat wahrheitsgemäße Angaben zu machen und einen vorzeitigen Abbruch der Ausbildung umgehend der Bildungspolitischen Abteilung der AK Tirol bekannt zu geben.
- 5.5 Sofern der Antragsteller/die Antragstellerin minderjährig ist, sind die Anträge von einer/m gesetzlichen Vertreter/in zu unterschreiben.
- 5.6 Auf die AK-Bildungsbeihilfen besteht kein Rechtsanspruch.

6. RÜCKFORDERUNG

Die erhaltene AK-Bildungsbeihilfe ist ganz zurückzuzahlen, wenn die AK Tirol über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig informiert wurde oder wenn eine Auszahlung an den/die Fördernehmer/in zu Unrecht erfolgte. Die erhaltene AK-Bildungsbeihilfe ist teilweise (anteilig abhängig von der absolvierten Dauer der Ausbildung) zurückzuzahlen, wenn die geförderte Aus- oder Weiterbildung nicht durchgeführt oder frühzeitig abgebrochen wurde. Die AK-Bildungsbeihilfen sind gemäß § 3 Abs 1 Z 3 EStG von der Einkommensteuer befreit.

7. ABKÜRZUNGEN

AHS = Allgemeinbildende höhere Schule, AK = Arbeiterkammer, BMHS = Berufsbildende mittlere und höhere Schule, GuKG = Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, M. = Monat, TSBBG = Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz, SchBeihG = Schülerbeihilfengesetz, MABG = Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, Vgl. = Vergleich(e)